

12 O 64/24

Verkündet am 27.09.2024

gez.

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **AdvoAdvice Partnerschaft von Rechtsanwälten mit beschränkter Berufshaftung Tintemann Klevenhagen,**

gegen

North Data GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Frank Felix Debatin, Hermannstraße 22,
20095 Hamburg

- Beklagte -

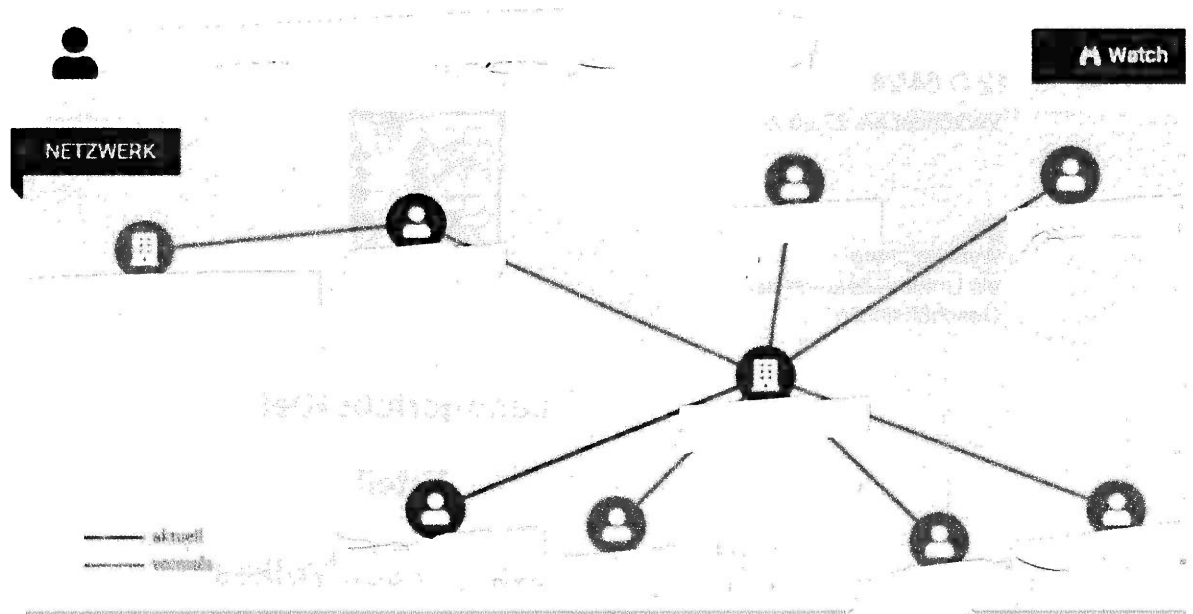
Prozessbevollmächtigter:

wegen Vornahme einer Handlung

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2024
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den in ihrer Datenbank enthaltenen Eintrag über den
Kläger zur -I mit folgendem Wortlaut:



wie unter der Domain <https://www.northdata.de/> abrufbar, zur Löschung zu bringen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von wenigstens 5,00 € und höchstens 250.000,00 € oder für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken gegen eines der Mitglieder der Geschäftsführung, es zu unterlassen, Daten über die ehemalige Geschäftsführereigenschaft von ihm, dem Kläger, zur zu verarbeiten, wie im Klageantrag zu 1) dargelegt,

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den verbleibenden Rest der entstandenen Geschäftsgebühr gemäß §§ 13, 14 Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 757,43 € € nebst fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Löschung von auf der Internetseite der Beklagten veröffentlichten Daten.

Die Beklagte betreibt ein Portal, über das Firmeninformationen unter <https://www.northdata.de> abrufbar sind. Es handelt sich dabei um eine öffentlich zugängliche Plattform. Die Beklagte analysiert gesetzliche Pflichtveröffentlichungen aus dem Bundesanzeiger, Handelsregister und Insolvenzregister in einem vollautomatisierten Prozess. Es werden keine eigenen Daten aufgenommen oder generiert, lediglich bereits verfügbare Daten aus öffentlichen Registern werden abgerufen und dem Nutzer der Plattform der Beklagten unter Verwendung von leistungsfähiger Software im Rahmen einer möglichen Recherche angezeigt.

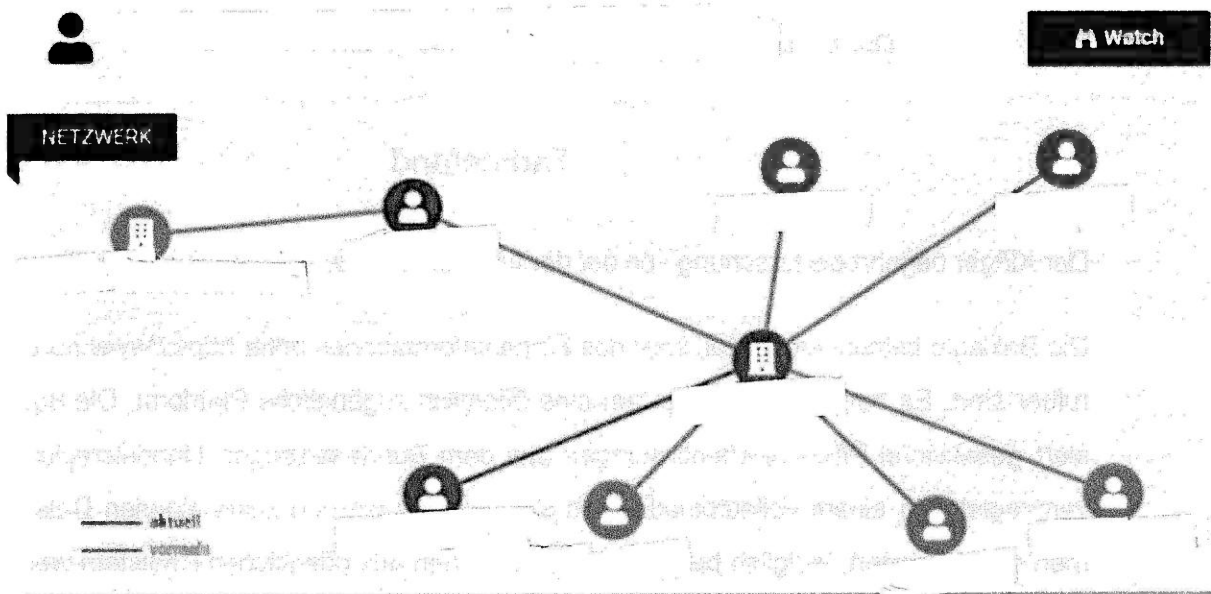
Von 2021 bis 2022 war der Kläger zweiter Geschäftsführer der „
GmbH“. Diese war im Bereich der gewerblichen Zimmervermietung tätig. Die Eintragung im Handelsregister zur Berufung als Geschäftsführer erfolgte am 25.08.2021. Die Abberufung als Geschäftsführer wurde beurkundet am 25.05.2022; eingetragen wurde dies dann am 14.09.2022.

Auf der Internetseite der Beklagten erscheint bei Eingabe des Namens des Klägers die im Klagantrag zu 1. dargestellte Graphik. Sucht man auf Google nach dem Vor- und Familiennamen des Klägers, so findet man die Internetseite der Beklagten mit der entsprechenden Graphik an erster Stelle. Die im Klagantrag zu 2. lit. b) dargestellte Graphik ist über die Darstellung zur

(dort: Gesellschaftsvertrag 2022) aufrufbar. Die im Klagantrag zu 2. lit. a) dargestellte Graphik ist jedenfalls über die im Klagantrag zu 2. genannte Internetadresse aufrufbar.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den in ihrer Datenbank enthaltenen Eintrag über ihn zur
mit folgendem Wortlaut:



wie unter der Domain <https://www.northdata.de/> abrufbar, zur Löschung zu bringen,

- 2. die Beklagte zu verurteilen, die zu ihm gespeicherten personenbezogenen Daten und somit den Namen, den Wohnort und das Geburtsdatum aus ihrem Datenbestand, zu löschen,

a) die unter der Domain <https://www.northdata.de/> . aufgeführt und wie folgt dargestellt sind:

GESCHÄFTSFÜHRER:
25.08.2021 Registerbekanntmachungen (Berichtigungen)

AUF EINEN BLICK

TEXT

HRB ... de. Personenbezogene Daten von
Ants wegen berichtigt, nun: Geschäftsführer: ...
einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im
eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

und

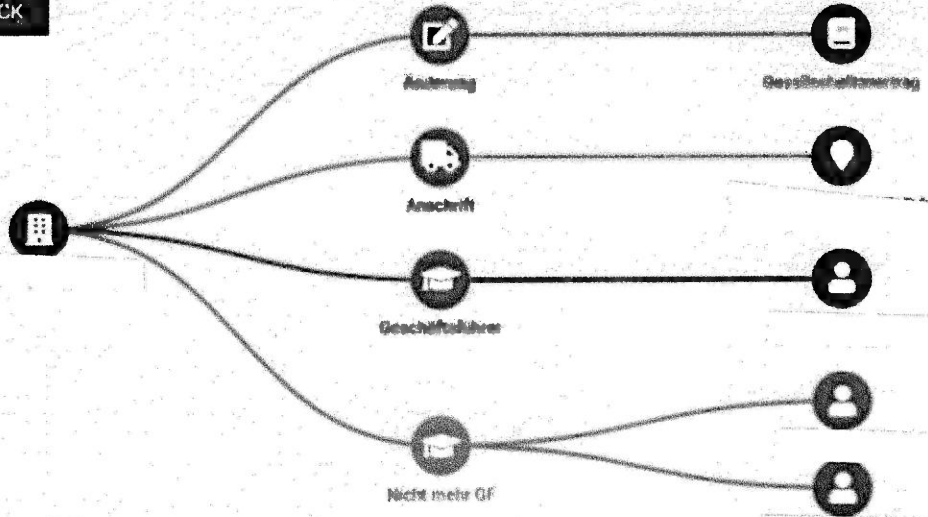
b) die unter der Domain <https://www.northdata.de> führt und wie folgt dargestellt sind:

aufge-

GESCHÄFTSFÜHRER: GESCHÄFTSFÜHRER ANSCHRIFT · GESELLSCHAFTSVERTRAG

Hreddo 14.09.2022 Handelsregister tägliche Änderungen

AUF EINEN BLICK



TEXT

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Re Satzu Gesel b) So Recht
9	b) Syke Neue Geschäftsanschrift:		b) Nicht mehr Geschäftsführer: t, Nicht mehr Geschäftsführer Bestellt als Geschäftsführer, einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) D1 Gesel vom 2 Änder Gesel § 2 (die 3

3. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von wenigstens 5,00 und höchstens 250.000,00 oder für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken gegen eines der Mitglieder der Geschäftsführung, es zu unterlassen, Daten über die ehemalige Geschäftsführereigenschaft von ihm, dem Kläger, zur ~~...~~ verarbeiten, wie im Klageantrag zu 1) und 2) dargelegt,
4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn den verbleibenden Rest der entstandenen Geschäftsgebühr gemäß §§ 13, 14 Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 876,14 € nebst fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Klageantrag zu 1. ist begründet. Der Klageantrag zu 2. ist unbegründet. Die Klageanträge zu 3. und 4. sind teilweise begründet.

1. Der Klageantrag zu 1. ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Löschung und Unterlassung der Veröffentlichung seiner Daten, aus denen sich nach Eingabe seines Namens in die Suchzeile der Internetseite der Beklagten seine ehemalige Geschäftsführertätigkeit für die ~~...~~ GmbH ergibt. Eine weitergehende Löschung seiner Daten hat der Kläger mit seinen Anträgen nicht verlangt. Insbesondere hat er nicht die vollständige Löschung bzw. Nichtabrufbarkeit seiner Daten verlangt. Aus der Veröffentlichung auf der von der Beklagten betriebenen Internetseite ergibt sich auch eine ehemalige Geschäftsführerstellung bei einer anderen GmbH. Diese Löschung begehrt der Kläger mit seinen Anträgen nicht. Er hat vielmehr ausdrücklich auf den Bezug zur ~~...~~ abgestellt.

Ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung von Daten, aus denen sich nach Eingabe seines Namens in die Suchzeile der Internetseite der Beklagten die vormalige Geschäftsführertätigkeit des Klägers bei der . . . ergibt, ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 lit. d, i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Nach Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO besteht ein Löschungsanspruch, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Die Beklagte hat Daten des Klägers insoweit unrechtmäßig verarbeitet. Die Beklagte verarbeitet Daten im Sinne von Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Da die Beklagte nicht selbst Daten speichert, sondern nur aus Registern abgerufene Daten anzeigt, handelt es sich bei ihrem Angebot um eine Suchmaschine. Auch bei der Anzeige von Daten in Suchmaschinen handelt es sich um eine Verarbeitung von Daten im Sinne der DSGVO. Hinsichtlich der Datenverarbeitung von Suchmaschinen hat der EuGH mit Urteil vom 13. 5. 2014 die Vorgaben der (aufgehobenen) DS-RL konkretisiert. Er hat hierbei festgestellt, dass die suchende Tätigkeit, soweit sie personenbezogene Daten über bestimmte Personen erhebt, speichert oder als Suchantwort ausgibt, als eine „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ iSv Art. 2 lit. b DS-RL anzusehen ist. Diese Grundsätze lassen sich auf die DS-GVO übertragen (Hoeren/Sieber/Holzner MMR-HdB, Teil 16.2 Datenschutz im Internet Rn. 142, beck-online).

Die Verarbeitung der streitgegenständigen Daten ist unrechtmäßig. Eine Rechtmäßigkeit ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Danach ist die Verarbeitung der Daten rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Beklagte hat als Interesse an der Verarbeitung der Daten des Klägers angeführt, die im Netzwerk angezeigten Informationen dienten nicht nur dazu, Kunden oder potentiellen Kunden etwaige Unternehmensgruppenszusammenhänge aufzuzeigen, sondern auch, um die Möglichkeit von etwaigen Vermögensverschiebungen zu verbundenen Gesellschaften frühzeitig problematisieren zu können. Sogenannte „Firmenbestatter“ oder Strohmänner, die regelmäßig in einer Funktion einer Kapitalgesellschaft eingesetzt werden, würden auf diese Weise enttarnt. Diese Informationen seien für (potentielle) Geschäftspartner von wesentlicher Bedeutung, um vertragliche Beziehung zu den im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften, insbesondere zu Kapitalgesellschaften richtig einschätzen zu können oder gar von diesen abzusehen.

Dies stellt ein berechtigtes Interesse dar. Die Verarbeitung der streitgegenständigen Daten des Klägers ist auch zur Befriedigung dieses Interesses erforderlich (vgl. LG Hamburg, Urteil v.

11.12.2020 - 324 O 30/20).

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt indessen, dass den Grundrechten und Grundfreiheiten des Klägers im vorliegenden Fall gegenüber den Interessen der Beklagten und der Nutzer ihres Angebots der Vorrang gebührt.

Betroffen sind vorliegend die Grundrechte des Klägers aus Art. 7 und 8 GRCh. Den grundrechtlichen Gewährleistungen der GRCh wie Art. 7 und 8 GRCh kommt mittelbare Drittwirkung zu, weshalb sie bei der Auslegung des unionalen Sekundärrechts – wie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO heranzuziehen sind (Blocher/Wieser, ZD 2023, 194, beck-online). Gemäß Art. 7 GRCh hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation. Nach Art. 8 Abs. 1 GRCh hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.



Bei der Gewichtung des Eingriffs in die Rechte des Klägers ist zwar zunächst zu berücksichtigen, dass die in Rede stehenden Daten des Klägers nicht zu den besonders sensiblen Daten zählen und nicht besonders tief in den Persönlichkeitsbereich hineinreichen. Mit seinen Anträgen wendet sich der Kläger gegen die Veröffentlichung seiner vormaligen Geschäftsführertätigkeit für die
1. Gegen die Veröffentlichung seines vollen Namens und seines Wohnortes wendet er sich nur, als dadurch eine eindeutige Identifizierung seiner Person und damit der Bezug zur H stattfindet. Das Geburtsdatum des Klägers ist auf den vorgelegten Graphiken nicht angeführt bzw. unkenntlich gemacht.

Dass der Kläger Geschäftsführer der war, ergibt sich auch aus dem Handelsregister und ist über die Datenbank www.handelsregister.de abrufbar. Es handelt sich um eine öffentlich verfügbare Information.

Zu berücksichtigen ist bei der Eingriffsintensität allerdings auch das Geschäftsmodell de . Durch eine kurze Internetrecherche lässt sich in Erfahrung bringen, dass die GmbH Bordelle betreibt und offenbar eine Verbindung zu den Hells Angels besteht. Durch die Veröffentlichung der streitgegenständigen Information auf der Internetseite der Beklagten wird der Kläger entsprechen in Verbindung zum Rotlicht- und Rockermilieu gebracht. Diese Information ist geeignet, das Ansehen und die Redlichkeit des Klägers gegenüber Dritten zu beeinträchtigen. Das Gericht ist auch nach der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass ihm die Veröffentlichung zu seiner Person erheblich belastet.

Die Abwägung der widerstreitenden Interessen führt nicht bereits deshalb zu einem Vorrang der

Interessen der Beklagten und ihrer Nutzer, weil die Daten des Klägers bereits im Handelsregister frei zugänglich veröffentlicht sind. Die Weiterverwendung von Informationen aus frei zugänglichen Registern ist nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Weiterverwendung keinerlei Vorschriften des geltenden Datenschutzrechts verletzt, und insbesondere nur zulässig ist, wenn der Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und Art. 6 DS-GVO eingehalten wird (Ehmann/Selmayr/Zerdick, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 49 Rn. 17, beck-online; Blocher/Wieser, ZD 2023, 194, beck-online).

Auch durch die Veröffentlichung der Information auf der Datenbank des Handelsregisters wird in die Rechte des Klägers eingegriffen. Diesen Eingriff hat er allerdings hinzunehmen (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 23.01.2024 - II ZB 7/23, BeckRS 2024, 5836). Der Eingriff durch die Abrufbarkeit durch Eingabe des Namens des Klägers in die Suchzeile durch die von der Beklagten betriebene Internetseite ist erheblich stärker. So ist beim Handelsregister durch § 52 S. 2 HRV sichergestellt, dass keine gezielte Suche nach natürlichen Personen möglich ist. Dies stellt einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Informationsinteresse des Rechtsverkehrs einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse der Personen andererseits dar (BGH, Beschluss vom 23.01.2024 - II ZB 7/23, BeckRS 2024, 5836, Rn. 56). Demgegenüber lässt die Internetseite der Beklagten nicht nur eine gezielte Suche nach natürlichen Personen zu. Auch bei einer Suche nach einer natürlichen Person etwa auf der Suchmaschine Google wird deren Profil auf der Internetseite der Beklagten angezeigt, im Falle des Klägers an erster Stelle. Damit erfahren nicht nur Personen, die gezielt die  in der Datenbank des Handelsregisters aufrufen und sodann etwa den chronologischen Abdruck herunterladen, von der ehemaligen Geschäftsführertätigkeit des Klägers. Vielmehr erfährt jeder, der den Kläger in der Suchmaschine Google eingibt, von der Abrufbarkeit von Daten des Klägers auf der Internetseite der Beklagten und damit von der Verbindung zu  bH. Der in § 52 S. 2 HRV zum Ausdruck kommende Kompromiss wird dadurch ausgehebelt.

Dies stellt einen nicht mehr hinnehmbaren Eingriff in das Recht des Klägers auf Schutz seiner Daten dar. Die Interessen der Beklagten und ihrer Nutzer stehen dahinter zurück. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass es dem interessierten Personenkreis ohne weiteres möglich ist, Auskünfte etwa aus dem Handelsregister und ggf. bei berechtigtem Interesse aus dem Transparenzregister einzuholen. Dies mag zwar aufwändiger sein und nicht derart übersichtlich aufbereitet wie auf der Internetseite der Beklagten, dient aber dem von der Beklagten geschilderten Informationsinteresse. Dass im Handelsregister keine Abrufbarkeit nach natürlichen Personen möglich ist, ist - wie bereits dargelegt - vom Gesetzgeber gewollt und von dem interessierten Personenkreis hinzunehmen.

2. Der Klagantrag zu 2. ist unbegründet. Die im Klagantrag zu 2. dargestellten Graphiken betreffen das Profil der . Dies ist auch daran erkennbar, dass diese auf den Graphiken in grün dargestellt ist. Zu diesen Graphiken gelangt man durch eine Personensuche nach dem Kläger nicht automatisch, sondern nur über die die zurzeit wie in der im Klagantrag zu 1. dargestellten Graphik im Profil des Klägers anklickbar ist.

In diesem Fall geht das Recht des Klägers den berechtigten Interessen der Beklagten und ihrer Nutzer nicht vor. Insoweit geht der Eingriff in die Rechte des Klägers nämlich nicht wesentlich weiter als der von ihm ohnehin hinzunehmende Eingriff durch die Veröffentlichung im Handelsregister. Anders als im Handelsregister ist auf der Seite der Beklagten sogar das Geburtsdatum des Klägers unkenntlich gemacht. Sowohl zu dem Eintrag bei der Beklagten als auch im Handelsregister ist ein Auffinden der ehemaligen Geschäftsführertätigkeit des Klägers nur durch eine Suche nach der H möglich. Zwar ist das Profil der bei der Beklagten auch über Google erreichbar, auch ist die Internetseite der Beklagten deutlich übersichtlicher aufgebaut und die Informationen dadurch schneller zugänglich. Dies führt aber allenfalls zu einem unwesentlich stärkeren Eingriff in die Rechte des Klägers, der hinter die Interessen der Beklagten und ihrer Nutzer zurücksteht.

3. Der Klagantrag zu 3. ist begründet, soweit er den Klagantrag zu 1. betrifft. Auf die Ausführungen zu Ziff. 1. kann insoweit verwiesen werden.

4. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung

Dem liegt unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschrift in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG i.v.m. 5 15a RVG eine Geschäftsgebühr von 0,75 wie vom Kläger verlangt, allerdings nur ein Streitwert von 20.000,00 € zugrunde. Die entspricht dem Anteil am Obsiegen des Klägers. Eine 0,75 Geschäftsgebühr beträgt 616,50 €. Nebst Auslagen und MwSt ergibt dies 757,43 €.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO. Bei der Kostenentscheidung ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Klagantrag zu 1. aufgrund der größeren Bedeutung für das Recht des Klägers auf Datenschutz doppelt so hoch zu bewerten ist wie der Klagantrag zu 2.

6. Wegen der erheblichen Bedeutung der Sache für den Kläger in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist ein Streitwert von 30.000,00 € angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.